

UL Pirna GbR (Halter)
Lutz Ebert
Kleinwolmsdorfer Straße 14
01833 Dürrröhrsdorf - Dittersbach
0172-6915509
0178-9330151

C H A R T E R V E R T R A G V.2017

zwischen der UL Pirna GbR

und

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

E-mail: _____

Inhaber des Luftfahrerscheines für Luftsportgeräteführer

Nr.: _____ **(nachfolgend Charterer genannt)**

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die folgenden Vertragsbestimmungen gelten für alle Flugzeuge, die von der UL Pirna GbR verchartert werden. Der Vertrag wird nur bei der ersten Charterung vorgelegt und gilt für jede weitere Benutzung des Flugzeuges bis auf Widerruf.

Der Charterer erhält eine Kopie des Vertrages.

Die Mindestflugzeit beträgt im Kalenderjahr 5 Flugstunden auf der C42 und 10 Flugstunden auf der FK9 ELA und wird ggf. für andere Fluggeräte zusätzlich vereinbart.

Eine Prüfung und Einweisung des Charterers behält sich der Halter vor.

Bei Neucharterern ist diese obligatorisch und wird mit derzeit zusätzlich 20,-€ brutto berechnet.

Sollte die o.g. Mindestflugzeit in den rollierenden 12 Monaten nicht erreicht werden, so ist in jedem Fall eine erneute kostenpflichtige Überprüfung fällig.

Vor dem Flug muss der Charterer die voraussichtliche Startzeit und die der Rückkehr angeben. Die Zeit der Rückkehr ist verbindlich mit Rücksicht auf Folgecharterer. Im Verzögerungsfall ist rechtzeitig anzurufen. Bei mehrtägiger Charterung beträgt die Mindestflugzeit 2,5 Stunden täglich. Bleibt der Charterer unter dieser vereinbarten Mindestflugzeit, wird die Differenz zur Mindestflugzeit mit der Hälfte der Charterkosten angerechnet. Zeitverschiebungen aus Gründen, die der Pilot nicht zu vertreten hat (z.B. schlechte Wetterlage), heben die Zeitverpflichtung bei ganztägiger Charterung auf. Die Beweislast liegt bei dem Charterer. Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm gecharterte Flugzeug innerhalb der vereinbarten Zeit dem Halter an seinem Heimatplatz zurückgegeben wird. Sollte das dem Charterer aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, so hat er alle Kosten für den eventuellen Rücktransport zu tragen. Bei technischen Ausfällen die der Charterer nicht zu tragen hat tritt der Halter für diese Kosten ein. Die Rückführung des Flugzeuges durch einen anderen Piloten bedarf des ausdrücklichen Einverständnisses des Halters.

Der Charterer ist nicht berechtigt, das von dem Halter gecharterte Flugzeug weiter zu verchartern oder die Bedienung des Flugzeuges Dritten zu überlassen.

Schlepp- und andere Arbeitsflüge bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des Halters und unterliegen einer gesonderten Preisabsprache.

Die Flugzeuge des Halter sind Haftpflicht (CSL Deckung)- und Kaskoversichert. Die einzelnen Versicherungsbeträge sind der Deckungskarte/Versicherungsvertrag zu entnehmen. (Bordbuch)
Das Bruchrisiko, bis auf einen Selbstbehalt des Charterers von € 2500,- wird von dem Halter getragen, ausgeschlossen ist grob fahrlässiges Verhalten.

Der Charterer haftet darüber hinaus für sämtliche dem Halter entstehenden Schäden, soweit diese vom Charterer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

Der Halter übergibt dem Charterer ein nach den gesetzlichen Bestimmungen einwandfreies Flugzeug.

Die Flugzeuge sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nach dem vom Hersteller aufgelegten Flughandbuch zu führen. Der Charterer trägt als verantwortlicher Luftfahrzeugführer die volle Verantwortung für das Flugzeug. Dies betrifft auch den Treib- und Schmierstoffvorrat. Die in den Checklisten angeführten Kontrollen sind vor jeder Inbetriebnahme durchzuführen.

Der Charterer verpflichtet sich, die höchstzulässigen Betriebswerte nicht zu überschreiten und das Flugzeug allgemein schonend zu behandeln. Vor Landungen auf Rasenplätzen ist zu prüfen, ob die Piste für den LFZ.-Typ geeignet ist. Während eines Aufenthaltes auf einem anderen Flugplatz ist das Flugzeug ordnungsgemäß und sicher auf eigene Kosten abzustellen.

Abgerechnet wird nach der jeweils gültigen Preisliste, welche bei dem Halter zur Einsichtnahme ausliegt. Der Halter behält sich Preisänderungen jederzeit vor. In den Charterpreisen sind alle Kosten für Kraft- und Schmierstoffe enthalten. Die Auslagen für die notwendige Aufnahme von Kraft- oder Schmierstoff auf fremden Flugplätzen wird von dem Halter nur bis zur Höhe des am Heimatflugplatz gültigen Preises erstattet.

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA Mandat ist obligatorisch)

Bei Checkflügen mit Fluglehrer an Bord wird dieser gemäß LuftVG (§4), LuftVO (§2) als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt.

Der Charterer bestätigt durch Unterschrift, dass es sämtliche Bestimmungen gelesen und verstanden hat. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird Pirna als Gerichtsstand vereinbart.

Mit Abschluss dieses Chartervertrages verzichtet der Charterer für sich, seine Erben und sonstige Rechtsnachfolger auf Ansprüche jeglicher Art - auch Schadensersatzansprüche - gegen den Halter.

Pirna, den _____

UL Pirna GbR

Charterer

UL Pirna GbR (Halter)
Lutz Ebert
Kleinwolmsdorfer Straße 14
01833 Dörrröhrsdorf - Dittersbach
0172-6915509
0178-9330151

C H A R T E R V E R T R A G V.2017

zwischen der UL Pirna GbR

und

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

E-mail: _____

Inhaber des Luftfahrerscheines für Luftsportgeräteführer

Nr.: _____ **(nachfolgend Charterer genannt)**

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die folgenden Vertragsbestimmungen gelten für alle Flugzeuge, die von der UL Pirna GbR verchartert werden. Der Vertrag wird nur bei der ersten Charterung vorgelegt und gilt für jede weitere Benutzung des Flugzeuges bis auf Widerruf.

Der Charterer erhält eine Kopie des Vertrages.

Die Mindestflugzeit beträgt im Kalenderjahr 5 Flugstunden auf der C42 und 10 Flugstunden auf der FK9 ELA und wird ggf. für andere Fluggeräte zusätzlich vereinbart.

Eine Prüfung und Einweisung des Charterers behält sich der Halter vor.

Bei Neucharterern ist diese obligatorisch und wird mit derzeit zusätzlich 20,-€ brutto berechnet.

Sollte die o.g. Mindestflugzeit in den rollierenden 12 Monaten nicht erreicht werden, so ist in jedem Fall eine erneute kostenpflichtige Überprüfung fällig.

Vor dem Flug muss der Charterer die voraussichtliche Startzeit und die der Rückkehr angeben. Die Zeit der Rückkehr ist verbindlich mit Rücksicht auf Folgecharterer. Im Verzögerungsfall ist rechtzeitig anzurufen. Bei mehrtägiger Charterung beträgt die Mindestflugzeit 2,5 Stunden täglich. Bleibt der Charterer unter dieser vereinbarten Mindestflugzeit, wird die Differenz zur Mindestflugzeit mit der Hälfte der Charterkosten angerechnet. Zeitverschiebungen aus Gründen, die der Pilot nicht zu vertreten hat (z.B. schlechte Wetterlage), heben die Zeitverpflichtung bei ganztägiger Charterung auf. Die Beweislast liegt bei dem Charterer. Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm gecharterte Flugzeug innerhalb der vereinbarten Zeit dem Halter an seinem Heimatplatz zurückgegeben wird. Sollte das dem Charterer aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, so hat er alle Kosten für den eventuellen Rücktransport zu tragen. Bei technischen Ausfällen die der Charterer nicht zu tragen hat tritt der Halter für diese Kosten ein. Die Rückführung des Flugzeuges durch einen anderen Piloten bedarf des ausdrücklichen Einverständnisses des Halters.

Der Charterer ist nicht berechtigt, das von dem Halter gecharterte Flugzeug weiter zu verchartern oder die Bedienung des Flugzeuges Dritten zu überlassen.

Schlepp- und andere Arbeitsflüge bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des Halters und unterliegen einer gesonderten Preisabsprache.

Die Flugzeuge des Halter sind Haftpflicht (CSL Deckung)- und Kaskoversichert. Die einzelnen Versicherungsbeträge sind der Deckungskarte/Versicherungsvertrag zu entnehmen. (Bordbuch)
Das Bruchrisiko, bis auf einen Selbstbehalt des Charterers von € 2500,- wird von dem Halter getragen, ausgeschlossen ist grob fahrlässiges Verhalten.

Der Charterer haftet darüber hinaus für sämtliche dem Halter entstehenden Schäden, soweit diese vom Charterer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

Der Halter übergibt dem Charterer ein nach den gesetzlichen Bestimmungen einwandfreies Flugzeug.

Die Flugzeuge sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nach dem vom Hersteller aufgelegten Flughandbuch zu führen. Der Charterer trägt als verantwortlicher Luftfahrzeugführer die volle Verantwortung für das Flugzeug. Dies betrifft auch den Treib- und Schmierstoffvorrat. Die in den Checklisten angeführten Kontrollen sind vor jeder Inbetriebnahme durchzuführen.

Der Charterer verpflichtet sich, die höchstzulässigen Betriebswerte nicht zu überschreiten und das Flugzeug allgemein schonend zu behandeln. Vor Landungen auf Rasenplätzen ist zu prüfen, ob die Piste für den LFZ.-Typ geeignet ist. Während eines Aufenthaltes auf einem anderen Flugplatz ist das Flugzeug ordnungsgemäß und sicher auf eigene Kosten abzustellen.

Abgerechnet wird nach der jeweils gültigen Preisliste, welche bei dem Halter zur Einsichtnahme ausliegt. Der Halter behält sich Preisänderungen jederzeit vor. In den Charterpreisen sind alle Kosten für Kraft- und Schmierstoffe enthalten. Die Auslagen für die notwendige Aufnahme von Kraft- oder Schmierstoff auf fremden Flugplätzen wird von dem Halter nur bis zur Höhe des am Heimatflugplatz gültigen Preises erstattet.

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA Mandat ist obligatorisch)

Bei Checkflügen mit Fluglehrer an Bord wird dieser gemäß LuftVG (§4), LuftVO (§2) als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt.

Der Charterer bestätigt durch Unterschrift, dass es sämtliche Bestimmungen gelesen und verstanden hat. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird Pirna als Gerichtsstand vereinbart.

Mit Abschluss dieses Chartervertrages verzichtet der Charterer für sich, seine Erben und sonstige Rechtsnachfolger auf Ansprüche jeglicher Art - auch Schadensersatzansprüche - gegen den Halter.

Pirna, den _____

UL Pirna GbR

Charterer

UL Pirna GbR (Halter)
Lutz Ebert
Kleinwolmsdorfer Straße 14
01833 Dörrröhrsdorf - Dittersbach
0172-6915509
0178-9330151

C H A R T E R V E R T R A G V.2017

zwischen der UL Pirna GbR

und

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

E-mail: _____

Inhaber des Luftfahrerscheines für Luftsportgeräteführer

Nr.: _____ **(nachfolgend Charterer genannt)**

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die folgenden Vertragsbestimmungen gelten für alle Flugzeuge, die von der UL Pirna GbR verchartert werden. Der Vertrag wird nur bei der ersten Charterung vorgelegt und gilt für jede weitere Benutzung des Flugzeuges bis auf Widerruf.

Der Charterer erhält eine Kopie des Vertrages.

Die Mindestflugzeit beträgt im Kalenderjahr 5 Flugstunden auf der C42 und 10 Flugstunden auf der FK9 ELA und wird ggf. für andere Fluggeräte zusätzlich vereinbart.

Eine Prüfung und Einweisung des Charterers behält sich der Halter vor.

Bei Neucharterern ist diese obligatorisch und wird mit derzeit zusätzlich 20,-€ brutto berechnet.

Sollte die o.g. Mindestflugzeit in den rollierenden 12 Monaten nicht erreicht werden, so ist in jedem Fall eine erneute kostenpflichtige Überprüfung fällig.

Vor dem Flug muss der Charterer die voraussichtliche Startzeit und die der Rückkehr angeben. Die Zeit der Rückkehr ist verbindlich mit Rücksicht auf Folgecharterer. Im Verzögerungsfall ist rechtzeitig anzurufen. Bei mehrtägiger Charterung beträgt die Mindestflugzeit 2,5 Stunden täglich. Bleibt der Charterer unter dieser vereinbarten Mindestflugzeit, wird die Differenz zur Mindestflugzeit mit der Hälfte der Charterkosten angerechnet. Zeitverschiebungen aus Gründen, die der Pilot nicht zu vertreten hat (z.B. schlechte Wetterlage), heben die Zeitverpflichtung bei ganztägiger Charterung auf. Die Beweislast liegt bei dem Charterer. Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm gecharterte Flugzeug innerhalb der vereinbarten Zeit dem Halter an seinem Heimatplatz zurückgegeben wird. Sollte das dem Charterer aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, so hat er alle Kosten für den eventuellen Rücktransport zu tragen. Bei technischen Ausfällen die der Charterer nicht zu tragen hat tritt der Halter für diese Kosten ein. Die Rückführung des Flugzeuges durch einen anderen Piloten bedarf des ausdrücklichen Einverständnisses des Halters.

Der Charterer ist nicht berechtigt, das von dem Halter gecharterte Flugzeug weiter zu verchartern oder die Bedienung des Flugzeuges Dritten zu überlassen.

Schlepp- und andere Arbeitsflüge bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des Halters und unterliegen einer gesonderten Preisabsprache.

Die Flugzeuge des Halter sind Haftpflicht (CSL Deckung)- und Kaskoversichert. Die einzelnen Versicherungsbeträge sind der Deckungskarte/Versicherungsvertrag zu entnehmen. (Bordbuch)
Das Bruchrisiko, bis auf einen Selbstbehalt des Charterers von € 2500,- wird von dem Halter getragen, ausgeschlossen ist grob fahrlässiges Verhalten.

Der Charterer haftet darüber hinaus für sämtliche dem Halter entstehenden Schäden, soweit diese vom Charterer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

Der Halter übergibt dem Charterer ein nach den gesetzlichen Bestimmungen einwandfreies Flugzeug.

Die Flugzeuge sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nach dem vom Hersteller aufgelegten Flughandbuch zu führen. Der Charterer trägt als verantwortlicher Luftfahrzeugführer die volle Verantwortung für das Flugzeug. Dies betrifft auch den Treib- und Schmierstoffvorrat. Die in den Checklisten angeführten Kontrollen sind vor jeder Inbetriebnahme durchzuführen.

Der Charterer verpflichtet sich, die höchstzulässigen Betriebswerte nicht zu überschreiten und das Flugzeug allgemein schonend zu behandeln. Vor Landungen auf Rasenplätzen ist zu prüfen, ob die Piste für den LFZ.-Typ geeignet ist. Während eines Aufenthaltes auf einem anderen Flugplatz ist das Flugzeug ordnungsgemäß und sicher auf eigene Kosten abzustellen.

Abgerechnet wird nach der jeweils gültigen Preisliste, welche bei dem Halter zur Einsichtnahme ausliegt. Der Halter behält sich Preisänderungen jederzeit vor. In den Charterpreisen sind alle Kosten für Kraft- und Schmierstoffe enthalten. Die Auslagen für die notwendige Aufnahme von Kraft- oder Schmierstoff auf fremden Flugplätzen wird von dem Halter nur bis zur Höhe des am Heimatflugplatz gültigen Preises erstattet.

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA Mandat ist obligatorisch)

Bei Checkflügen mit Fluglehrer an Bord wird dieser gemäß LuftVG (§4), LuftVO (§2) als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt.

Der Charterer bestätigt durch Unterschrift, dass es sämtliche Bestimmungen gelesen und verstanden hat. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird Pirna als Gerichtsstand vereinbart.

Mit Abschluss dieses Chartervertrages verzichtet der Charterer für sich, seine Erben und sonstige Rechtsnachfolger auf Ansprüche jeglicher Art - auch Schadensersatzansprüche - gegen den Halter.

Pirna, den _____

UL Pirna GbR

Charterer

UL Pirna GbR (Halter)
Lutz Ebert
Kleinwolmsdorfer Straße 14
01833 Dörrröhrsdorf - Dittersbach
0172-6915509
0178-9330151

C H A R T E R V E R T R A G V.2017

zwischen der UL Pirna GbR

und

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

E-mail: _____

Inhaber des Luftfahrerscheines für Luftsportgeräteführer

Nr.: _____ **(nachfolgend Charterer genannt)**

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die folgenden Vertragsbestimmungen gelten für alle Flugzeuge, die von der UL Pirna GbR verchartert werden. Der Vertrag wird nur bei der ersten Charterung vorgelegt und gilt für jede weitere Benutzung des Flugzeuges bis auf Widerruf.

Der Charterer erhält eine Kopie des Vertrages.

Die Mindestflugzeit beträgt im Kalenderjahr 5 Flugstunden auf der C42 und 10 Flugstunden auf der FK9 ELA und wird ggf. für andere Fluggeräte zusätzlich vereinbart.

Eine Prüfung und Einweisung des Charterers behält sich der Halter vor.

Bei Neucharterern ist diese obligatorisch und wird mit derzeit zusätzlich 20,-€ brutto berechnet.

Sollte die o.g. Mindestflugzeit in den rollierenden 12 Monaten nicht erreicht werden, so ist in jedem Fall eine erneute kostenpflichtige Überprüfung fällig.

Vor dem Flug muss der Charterer die voraussichtliche Startzeit und die der Rückkehr angeben. Die Zeit der Rückkehr ist verbindlich mit Rücksicht auf Folgecharterer. Im Verzögerungsfall ist rechtzeitig anzurufen. Bei mehrtägiger Charterung beträgt die Mindestflugzeit 2,5 Stunden täglich. Bleibt der Charterer unter dieser vereinbarten Mindestflugzeit, wird die Differenz zur Mindestflugzeit mit der Hälfte der Charterkosten angerechnet. Zeitverschiebungen aus Gründen, die der Pilot nicht zu vertreten hat (z.B. schlechte Wetterlage), heben die Zeitverpflichtung bei ganztägiger Charterung auf. Die Beweislast liegt bei dem Charterer. Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm gecharterte Flugzeug innerhalb der vereinbarten Zeit dem Halter an seinem Heimatplatz zurückgegeben wird. Sollte das dem Charterer aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, so hat er alle Kosten für den eventuellen Rücktransport zu tragen. Bei technischen Ausfällen die der Charterer nicht zu tragen hat tritt der Halter für diese Kosten ein. Die Rückführung des Flugzeuges durch einen anderen Piloten bedarf des ausdrücklichen Einverständnisses des Halters.

Der Charterer ist nicht berechtigt, das von dem Halter gecharterte Flugzeug weiter zu verchartern oder die Bedienung des Flugzeuges Dritten zu überlassen.

Schlepp- und andere Arbeitsflüge bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des Halters und unterliegen einer gesonderten Preisabsprache.

Die Flugzeuge des Halter sind Haftpflicht (CSL Deckung)- und Kaskoversichert. Die einzelnen Versicherungsbeträge sind der Deckungskarte/Versicherungsvertrag zu entnehmen. (Bordbuch)
Das Bruchrisiko, bis auf einen Selbstbehalt des Charterers von € 2500,- wird von dem Halter getragen, ausgeschlossen ist grob fahrlässiges Verhalten.

Der Charterer haftet darüber hinaus für sämtliche dem Halter entstehenden Schäden, soweit diese vom Charterer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

Der Halter übergibt dem Charterer ein nach den gesetzlichen Bestimmungen einwandfreies Flugzeug.

Die Flugzeuge sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nach dem vom Hersteller aufgelegten Flughandbuch zu führen. Der Charterer trägt als verantwortlicher Luftfahrzeugführer die volle Verantwortung für das Flugzeug. Dies betrifft auch den Treib- und Schmierstoffvorrat. Die in den Checklisten angeführten Kontrollen sind vor jeder Inbetriebnahme durchzuführen.

Der Charterer verpflichtet sich, die höchstzulässigen Betriebswerte nicht zu überschreiten und das Flugzeug allgemein schonend zu behandeln. Vor Landungen auf Rasenplätzen ist zu prüfen, ob die Piste für den LFZ.-Typ geeignet ist. Während eines Aufenthaltes auf einem anderen Flugplatz ist das Flugzeug ordnungsgemäß und sicher auf eigene Kosten abzustellen.

Abgerechnet wird nach der jeweils gültigen Preisliste, welche bei dem Halter zur Einsichtnahme ausliegt. Der Halter behält sich Preisänderungen jederzeit vor. In den Charterpreisen sind alle Kosten für Kraft- und Schmierstoffe enthalten. Die Auslagen für die notwendige Aufnahme von Kraft- oder Schmierstoff auf fremden Flugplätzen wird von dem Halter nur bis zur Höhe des am Heimatflugplatz gültigen Preises erstattet.

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA Mandat ist obligatorisch)

Bei Checkflügen mit Fluglehrer an Bord wird dieser gemäß LuftVG (§4), LuftVO (§2) als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt.

Der Charterer bestätigt durch Unterschrift, dass es sämtliche Bestimmungen gelesen und verstanden hat. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird Pirna als Gerichtsstand vereinbart.

Mit Abschluss dieses Chartervertrages verzichtet der Charterer für sich, seine Erben und sonstige Rechtsnachfolger auf Ansprüche jeglicher Art - auch Schadensersatzansprüche - gegen den Halter.

Pirna, den _____

UL Pirna GbR

Charterer